

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 13, 02.03.2009

**Ordnung für das Praxisprojekt
als Voraussetzung für die Zulassung
zum Master-Studiengang
Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Februar 2009

**Ordnung für das Praxisprojekt
als Voraussetzung für die Zulassung
zum Master-Studiengang
Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und des § 3 Abs. 2 Satz 3 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 11 vom 2. März 2009) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxisprojekts	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praxisprojekts	2
§ 5 Praxisstellen bzw. Praxisplätze	2
§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 7 Durchführung des Praxisprojekts.....	3
§ 8 Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter	3
§ 9 Anerkennung des Praxisprojekts	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxisprojekts

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung (MPO) in der jeweils geltenden Fassung neben einer besonderen Vorbildung den Abschluss eines Studien- bzw. Ausbildungsgangs mit mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) voraus.
- (2) Umfasst der Studien- bzw. Ausbildungsgang nach Absatz 2 lediglich 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praxisprojekt nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden.

§ 2 Ziel und Inhalt des Praxisprojekts

- (1) Durch das Praxisprojekt sollen die Studierenden Erfahrungen in der ingenieurmäßigen Bearbeitung von Projekten im Berufsumfeld eines Bachelor of Engineering, sammeln. Insbesondere sind konkrete Aufgabenstellungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes methodisch und systematisch zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Studierende soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in einem Projektteam unter angemessener fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Forschung und Entwicklung, Berechnung, Produktion, Fertigung, Test, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätswesen, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Die oder der Studierende wird gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 Hochschulgesetz (HG) vorläufig zum Studium zugelassen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 MPO Maschinenbau) und ist damit Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 4 Dauer des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

§ 5 Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxisprojekt kann durchgeführt werden in:
 - a) Industrieunternehmen,
 - b) geeigneten Behörden,
 - c) Forschungseinrichtungen (außerhalb der Fachhochschule Dortmund),
 - d) Ämtern des öffentlichen Dienstes,
 - e) Instituten und Forschungseinrichtungen der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis über geeignete Betriebe bzw. Praxisprojektplätze. Die oder der Studierende kann im Einvernehmen mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten (§ 8) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt die oder der Studierende durch; die oder der Fachbereichsbeauftragte für das Praxisprojekt leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 6**Vereinbarung mit der Praxisstelle**

- (1) Vor Beginn des Praxisprojekts treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
 - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt. Wird das Praxisprojekt in Instituten oder Forschungseinrichtungen der Fachhochschule Dortmund durchgeführt, wird eine entsprechende Vereinbarung auf der Grundlage des Rechtsverhältnisses der oder des Studierenden zur Fachhochschule Dortmund abgeschlossen.

§ 7**Durchführung des Praxisprojekts**

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund, die am Masterstudiengang Maschinenbau beteiligt sind, und einer Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die durchführende Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird vom der oder dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Während des Praxisprojekts fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Projektarbeit an. Der Bericht soll insbesondere die methodische Strukturierung und Lösung der Projektaufgabe enthalten. Der Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer seitens der durchführenden Praxisstelle vorzulegen.
- (3) Bei bestehenden Zweifeln an einer zweckentsprechenden Tätigkeit hat die Mentorin oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 8**Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter**

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxisprojekts. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisprojektplätzen,
 - die Benennung von Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 7 Abs. 1,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 6 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 9**Anerkennung des Praxisprojekts**

- (1) Das Praxisprojekt wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
 - des Projektberichtes der oder des Studierenden und
 - einer Bescheinigung der durchführenden Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der ingenieurpraktischen Tätigkeit der oder des Studierenden.

Die Anerkennung des Praxisprojekts wird von der Mentorin oder dem Mentor bescheinigt. Damit sind auch 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben.

- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxisprojekts bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxisprojekts entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser oder diesem Studierenden diesen Teil des Praxisprojekts erlassen.
- (4) Wird das Praxisprojekt nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, muss es aufgrund der Befristung der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau (§ 3 Abs. 2 Satz 1 MPO) unverzüglich wiederholt werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung für das Praxisprojekt tritt am 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxisprojekt findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Sommersemester 2009 geltenden Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 15.07.2008 und vom 23.02.2009 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.02.2009.

Dortmund, den 27. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger

Anlage**Vereinbarung über die Ableistung eines Praxisprojekts**

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierende oder Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxisprojekts geschlossen, das im Falle des § 3 Abs. 2 MPO Maschinenbau als Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund

Fachbereich Maschinenbau

Sonnenstraße 96, 44139 Dortmund

im Masterstudiengang Maschinenbau vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die Studierende oder den Studierenden lautet: _____

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in ihre oder seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxisprojekts die oder dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxisprojekt gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die oder der Studierende ist während des Praxisprojekts von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Praxisprojekts nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxisprojekts steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule Dortmund rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende oder Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der
Zulassung zum Praxisprojekt anerkannt.
Die oder der Beauftragte des
Fachbereichs _____

Datum

Unterschrift